



KODOKAN DUISBURG 1976 e.V.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Kodokan Duisburg 1976 e.V.

Den Antrag bitte deutlich mit Druckbuchstaben ausfüllen

Vorname:	Name:
Straße / Nr.	PLZ / Ort:
Geburtsdatum	Telefon:
E-Mail	Handy

Bitte Ankreuzen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Judo / Bitte ein Passbild mitbringen | <input type="checkbox"/> Eltern / Kind – Judo / Eltern |
| <input type="checkbox"/> Eltern / Kind – Judo / Kind | <input type="checkbox"/> Passive Mitgliedschaft |
| <input type="checkbox"/> Aktiv und Fit | <input type="checkbox"/> Behinderten Judo mit Rezept |
| <input type="checkbox"/> Behinderten Judo BSNW | |

Beiträge: Stand 01. Juli 2011

Aktive Mitglieder	Aufnahme	Beitrag / Monat
Eltern Kind Judo / Kind	10,00 €	7,00 €
Eltern Kind Judo / Eltern	-- , --- €	4,00 €
6 bis 17 Jahre	10,00 €	8,00 €
Mitglieder ab 18 Jahre	10,00 €	11,00 €
Passive Mitglieder	10,00 €	5,00 €
Judo jährlich im Januar	Sichtmarke	15,00 €
Judo einmalig	Judopass	9,50 €

Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Unterschrift Mitglied _____

Duisburg, den _____ Der Vorstand _____

Geschäftsadresse: Kodokan Duisburg 1976 e.V.
Holger Kiechle ♦ Bügelstraße 11A ♦ 47138 Duisburg

Telefon: 0203 / 44 68 61

E-Mail : kodokan.duisburg@gmx.de

Homepage: <http://www.kodokan-duisburg.de>

Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg ♦ Kto. Nr. 246 001 127 ♦ BLZ 350 500 00

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Kodokan Duisburg 1976 e.V. die monatlichen Beiträge, sowie die am Anfang des Kalenderjahres fälligen Beiträge für Sichtmarke und Versicherung von meinem Konto abzubuchen.

Geldinstitut:	
Konto Nr.	BLZ:
Kontoinhaber:	Straße:
PLZ / Ort:	Unterschrift:
Zahlungsweise:	<input type="checkbox"/> 1/4 jährlich <input type="checkbox"/> 1/2 jährlich <input type="checkbox"/> jährlich

Auszug der Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kodokan Duisburg 1976 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg – Meiderich
3. Die Vereinsfarben sind schwarz - rot

§2 Zweck

1. Der Verein erstrebt die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch die sportliche Ertüchtigung der Jugend auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Finanzielle Gewinne werden nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke verwendet.

§3 Mitgliedschaft

1 Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder b) jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre c) passive Mitglieder
2 Jugentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§4 Beitritt

1. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der Antragsteller zu keiner unehrenhaften Freiheitsstrafe verurteilt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 4 Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§5 Beitragspflicht

1. Die Höhe der Beitragszahlung, des Eintrittsgeldes und eventueller allgemeiner Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind als Bringschuld monatlich im Voraus zu zahlen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
2. Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzungen und die Anordnung des Vorstandes.

§7 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt nach **3 - monatiger Kündigung**. Die Mindestmitgliedschaft beträgt **½ Jahr**. Die Rückforderung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
2. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt.
 - a) Nichtzahlung der Monatsbeiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Anmahnungen, wobei zwischen der 1. und 2. Anmahnung eine Frist von einem Monat liegen soll.
 - b) Gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes.
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - d) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - e) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer entehrenden Freiheitsstrafe.
3. In allen Fällen b) bis e) untersucht der Vorstand die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor seiner Entscheidung ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. In diesem Verfahren ist der Betreffende verpflichtet, dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen und auf Ladung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Erscheint der Geladene oder sein Vertreter nicht, kann der Vorstand auch ohne ihn verhandeln und seine Entscheidung treffen.
5. Soweit Mitglieder als Zeugen geladen werden, sind diese ebenfalls zum erscheinen verpflichtet.
6. Der Beschluss des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss, ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Gericht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg

Duisburg, den 2. Juli 1976

Die komplette Satzung ist für jedes Vereinsmitglied einzusehen. Bitte beim Vorstand erfragen.

Der
Vorstand